

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Das Gesetz hat die Stärkung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags und die Ausgestaltung der Regelungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zum Ziel. Daneben dient es der Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und der gesetzlichen Verankerung der Deutsch-Französischen Grundschulen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags setzt ein Lernumfeld voraus, in dem Schülerinnen und Schüler möglichst frei von äußeren Spannungen dem Unterricht folgen und auch sonst auf dem Schulgelände keinen Konflikten ausgesetzt sind, die die Aufgabenerfüllung der Schule gefährden („Schulfriede“). Schulordnungswidrige Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die vielfach Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen dieser Art sein können, sind deshalb zu unterbinden. Mit der Gesetzänderung wird ein spezieller Tatbestand zur Einziehung schulordnungswidrig mitgeführter oder verwendeter Sachen geschaffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern werden vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasst. Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind bestehende Tatbestände ergänzt und weitere Ermächtigungsgrundlagen geschaffen worden. Ausdrücklich wird klargestellt, dass Zuweisungen zur Vermeidung der Bildung zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen zulässig sind. Durch die weiterhin hohen tatbestandlichen Voraussetzungen wird den Grundrechten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

Zur Umsetzung eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist die schulgesetzliche Regelung der Sachkostenzuschüsse für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft anzupassen.

Die bisher im Rahmen eines Schulversuchs eingerichteten beiden Deutsch-Französischen Grundschulen werden im Schulgesetz für Baden-Württemberg verankert; das Kultusministerium wird zum Erlass der erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung ermächtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasste Sachkostenbezuschussung für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft sind im Einzelplan 04 bereits im Haushalt 2018/2019 zusätzlich veranschlagt worden. Hierfür wurden in den Jahren 2018 und 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von je rund 650,0 Tsd. Euro etatisiert.

Durch die Überführung des Schulversuchs der Deutsch-Französischen Grundschulen in die Regelphase entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die gesetzlichen Verankerungen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft oder die Verwaltung entsteht durch die Gesetzänderung nicht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Gesetzänderung trägt dem Gedanken der Nachhaltigkeit in verschiedenen Zielbereichen Rechnung. Die Regelungsänderungen stärken den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag und bewirken dadurch mittelbar ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit. Sie ermöglichen einen rechtssicheren Einsatz von Ressourcen im Interesse einer leistungsfähigen Verwaltung, der zukünftigen Generationen Gestaltungs- und Handlungsspielräume sichert und Prozesse optimiert. Sie dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 18. Dezember 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Beteiligt ist das Ministerium für Soziales und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erlassen“ die Wörter „und von Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen“ eingefügt.
2. § 76 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „, eine Deutsch-Französische Grundschule gemäß § 107 a“ eingefügt.
 - b) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk, bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule, zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk oder“
3. § 88 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

 1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
 2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
 3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist.“

4. In § 106 werden die Wörter „entsprechendes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ durch die Wörter „öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Förderschwerpunkt des § 15 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

5. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

Deutsch-Französische Grundschulen

(1) Deutsch-Französische Grundschulen sind Grundschulen gemäß § 5. Die Schulen bereiten auf den Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Sinne dieses Gesetzes oder nach dem französischen Schulsystem vor. Der Unterricht kann von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Französischen Republik stehen und der Schulaufsicht der französischen Behörden unterliegen; § 38 findet insoweit keine Anwendung. Die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter wird von der Französischen Republik vorgeschlagen und bestellt.

(2) Die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die Deutsch-Französische Grundschule Stuttgart-Sillenbuch in Stuttgart, die eine deutsche und eine französische Abteilung führt, sind Schulen gemäß Absatz 1. In Abweichung von § 5 Absatz 1 Satz 5 können die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die französische Abteilung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch in Stuttgart fünf Schuljahre umfassen.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich

1. der Gliederung, Organisation und der Anzahl der Schuljahre,
2. der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Schulen,
3. der Bildungs- und Lehrpläne sowie der Unterrichtssprache,
4. der Notengebung und des Aufsteigens in der Schule und
5. der Lehrerkonferenzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz hat die Stärkung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags und die Ausgestaltung der Regelungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zum Ziel.

Teile der Regelungsänderungen sind aufgrund richterlicher Entscheidungen angezeigt. Die Regelungen haben diesbezüglich die Umsetzung des zwischenzeitlich entstanden Regelungsbedarfs zum Ziel.

Die bisher im Rahmen eines Schulversuchs eingerichteten beiden Deutsch-Französischen Grundschulen werden im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) verankert.

2. Inhalt

a) Die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags setzt ein Lernumfeld voraus, in dem Schülerinnen und Schüler möglichst frei von äußeren Spannungen dem Unterricht folgen und auch sonst auf dem Schulgelände keinen Konflikten ausgesetzt sind, die die Aufgabenerfüllung der Schule gefährden („Schulfriede“). Schulordnungswidrige Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die vielfach Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen dieser Art sein können, sind deshalb zu unterbinden. Mit der Gesetzänderung wird ein spezieller Tatbestand zur Einziehung schulordnungswidrig mitgeführter oder verwendeter Sachen geschaffen.

Mit der Ergänzung der schulrechtlichen Generalklausel wird eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen. Damit wird rechtsstaatlichen Vorgaben Rechnung getragen.

b) Die schulgesetzlichen Bestimmungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern werden vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasst. Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind bestehende Tatbestände ergänzt und weitere Ermächtigungsgrundlagen geschaffen worden. Ausdrücklich wird klargestellt, dass Zuweisungsentscheidungen auch zur Vermeidung der Bildung zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen zulässig sind. Durch die auch weiterhin hohen tatbestandlichen Voraussetzungen wird den Grundrechten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

c) Die schulgesetzliche Grundlage der Sachkostenbezuschung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft in § 106 SchG wird an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasst.

d) Im Rahmen eines Schulversuchs sind die beiden Deutsch-Französischen Grundschulen, die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die Deutsch-Französische Grundschule in Stuttgart-Sillenbuch, in den 1990er-Jahren eingerichtet worden. Die beiden Schulen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten etabliert: Im Schuljahr 2017/2018 besuchten die Deutsch-Französische Grundschule Stuttgart-Sillenbuch 325 Schülerinnen und Schüler, die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg 116. Die beiden Schulen vermitteln ein Fremdsprachenangebot Französisch bereits auf Grund-

schulebene und tragen entsprechenden Elternwünschen Rechnung. Schülerinnen und Schüler werden optimal auf Realschulen oder Gymnasien mit französischem bilinguaalem Zug, auf Gymnasien mit grundständigem Französisch oder auf weiterführende Schulen des französischen Bildungssystems vorbereitet. Damit sind die Voraussetzungen für den Fortbestand des Schulversuchs entfallen. Die bisher im Schulversuch übergangsweise geltenden Bestimmungen, die von den für die Grundschulen geltenden allgemeinen Regelungen abweichen, sind nunmehr schulgesetzlich abzubilden und im Übrigen durch Rechtsverordnung zu normieren.

3. Alternativen

Keine.

4. Wirkungen des Änderungsgesetzes

Durch die Regelungsänderungen sind Vorschriften, an welche angeknüpft wurde, nicht entbehrlich geworden. Bestehende Bestimmungen sind präzisiert worden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasste Sachkostenbezuschung für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft sind im Einzelplan 04 bereits im Haushalt 2018/2019 zusätzlich veranschlagt worden. Hierfür wurden in den Jahren 2018 und 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von je rund 650,0 Tsd. Euro etatisiert.

Durch die Überführung des Schulversuchs der Deutsch-Französischen Grundschulen in die Regelphase entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die gesetzlichen Verankerungen nicht.

6. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht durch die Regelung nicht.

Die Maßnahmen der Einziehung schulordnungswidriger Sachen wurden auch bisher schon durch die Schulen ergriffen. Mit der Gesetzänderung in § 23 SchG wird nunmehr eine ausdrückliche Regelung geschaffen.

Auch Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern durch die Schulaufsichtsbehörden finden bereits statt. Die Neuregelung präzisiert bestehende Ermächtigungsgrundlagen und schafft einen weiteren Zuweisungstatbestand.

Durch die Änderung des § 106 SchG entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Aufwand. Der Wirtschaft, das heißt den Trägern der Privatschulen, entsteht dieser nicht, da das Antragsverfahren unverändert bleibt. Vielmehr kommt ihnen gegebenenfalls für bestimmte Schulen ein höherer Zuschuss nach den Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zugute. Der Verwaltung, das heißt den Regierungspräsidien, entsteht kein zusätzlicher Aufwand, da die Antragsbearbeitung unverändert bleibt. Es ist lediglich für bestimmte Schulen ein höherer Sachkostenzuschuss auszahlbar.

Durch die Normierung der bisher im Rahmen eines Schulversuchs geltenden Bestimmungen für die beiden Deutsch-Französischen Grundschulen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Gesetzänderung trägt dem Gedanken der nachhaltigen Entwicklung in verschiedenen Zielbereichen Rechnung. Die Regelungsänderungen stärken den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag und bewirken dadurch mittelbar ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit. Sie ermöglichen einen rechtssicheren Einsatz von Ressourcen im Interesse einer leistungsfähigen Verwaltung, der zukünftigen Generationen Gestaltungs- und Handlungsspielräume sichert und Prozesse optimiert.

Die Regelung zu den Deutsch-Französischen Grundschulen dient der interkulturellen Öffnung und stärkt den Gedanken, grenzüberschreitende Bildungsbiographien zu ermöglichen. Die kulturelle Zusammenarbeit wird gefördert. Das Verständnis zwischen Frankreich und Deutschland wird durch die Herstellung enger Beziehungen auf dem Gebiet des Schulwesens vertieft.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

9. Ergebnis der Anhörung

Die Anzahl der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen blieb überschaubar.

Die Änderung des § 23 Absatz 2 Satz 1 SchG, womit ein spezieller Tatbestand zur Einziehung schulordnungswidrig mitgeführter oder verwendeter Sachen geschaffen werden soll, ist teilweise ausdrücklich begrüßt worden (Realschullehrerverband, Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg, BBW Beamtenbund Tarifunion, Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren). Daneben wurde jedoch auch eine Begrenzung der Dauer des Einhalts der Sachen auf sieben Tage gefordert, sowie eine Sonderregelung – Rückgabe bereits am Ende des Schultags – für elektronische Kommunikationsmittel wie Mobiltelefone oder Laptops (Landesschülerbeirat) oder die präventive Ausrichtung der Maßnahme betont (Landeselternbeirat).

Regelungen zum Einbehalt und hierbei insbesondere der Dauer sind im Entwurf bewusst nicht aufgenommen worden. Dauer und Person, an welche die Herausgabe ggf. an der Stelle der Schülerin oder des Schülers erfolgt, bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Aufgrund der tatbestandlichen Weite der Befugnisnorm ist lediglich ein vorübergehender Einbehalt nach Einziehung der Sache rechtlich zulässig. Ist der Wiedereintritt des Zustands der Schulordnungswidrigkeit durch das Mitführen oder Verwenden der Sache durch die Schülerin oder den Schüler bei einer Rück- bzw. Herausgabe der Sache mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, ist der Einbehalt – wegen Fortfalls der tatbestandlichen Voraussetzungen der Einziehung – zu beenden. Je nach Sachverhaltskonstellation kann dies zum Beispiel bereits am Ende der Unterrichtsstunde sein, am Ende des Schultags oder gar erst am Ende einer mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltung der Schule. Vor diesem Hintergrund soll auch keine zulässige absolute Höchstdauer oder eine Unterscheidung zwischen einzelnen Sachen aufgenommen werden. Die Umstände des Einzelfalls sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Einhalts zu berücksichtigen. Zuständig für diese Maßnahmen ist das schulische Personal des Landes.

Bezüglich der Änderungen in § 76 Absatz 2 SchG wurde die Frage aufgeworfen, ob Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern auch im Bereich der Grundschulen, für die eine Schulbezirkspflicht existiert, erfolgen sollen (Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren).

Gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 SchG hat der Schulpflichtige die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk (siehe § 25 SchG) er wohnt. Dies gilt auch weiterhin grundsätzlich. § 76 Absatz 2 Satz 3 SchG sah allerdings bisher schon Tatbestände vor, in denen die Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von der Schulbezirkspflicht zulassen oder anordnen konnte. Mit Blick auf die ebenfalls zu ändernde Bestimmung des § 88 Absatz 4 SchG sollen einzelne Ausnahmen des § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SchG präzisiert und eine weitere Ausnahme von der Schulbezirkspflicht zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk geregelt werden. Trotz grundsätzlich bestehender Schulbezirkspflicht sind damit auch zukünftig Ausnahmen hiervon möglich, die nun auch ausdrücklich aus Gründen der Ressourceneinsparung getroffen werden dürfen. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme muss im jeweiligen Einzelfall dennoch gewahrt sein.

Zur beabsichtigten Neufassung des § 88 Absatz 4 Satz 2 SchG, wonach Schülerinnen und Schüler unter näheren Voraussetzungen Schulen zugewiesen werden können, haben drei Anhörungspartner (Landesschülerbeirat, Landeschulbeirat) die Aufnahme einer weiteren Voraussetzung, das Verbot der Schülerlenkung zwischen Schulen mit nicht vergleichbarem Schulprofil beziehungsweise nicht vergleichbarer Sprachreihenfolge (BBW Beamtenbund Tarifunion), gefordert. Von anderer Seite wurde die inhaltliche Begrenzung des Begriffs der Zumutbarkeit einer Schülerlenkungsmaßnahme verlangt (Landeselternbeirat) oder eine Konkretisierung des Begriffs (Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg; ebenso BBW Beamtenbund Tarifunion). Zudem wurden Auswirkungen auf den dualen Bereich befürchtet (Landkreistag Baden-Württemberg).

Bisher schon und zukünftig weiterhin ist eine Zuweisung an Schulen anderen Typs unzulässig. Die Schultypen des Gymnasiums hat das Kultusministerium untergeordnet eingerichtet. Der Begriff des Schulprofils ist demgegenüber nicht bestimmt, er kann mit dem Angebot von Profulfächern der Gemeinschaftsschule oder des allgemein bildenden Gymnasiums nicht gleichgesetzt werden. Würde hierauf abgestellt, würden zudem die Möglichkeiten der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu stark beschränkt, der Zweck der Regelung verfehlt. Aspekte des individuellen schulischen Profils, also der institutionalisierten inhaltlich-pädagogischen Schwerpunktsetzung, oder der Sprachreihenfolge sind jedoch gleichwohl im Rahmen der Schülerlenkung zu beachten. Sie sind im Rahmen der Zumutbarkeit der jeweiligen Zuweisungsmaßnahme von Relevanz (siehe dazu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. September 1999, 9 S 2178/99). Der Begriff der Zumutbarkeit ist im Übrigen durch die handelnde Schulaufsichtsbehörde zu konkretisieren, die ihrer Entscheidung die hierzu ergangene Rechtsprechung zugrunde zu legen hat. Die Zuweisungsnorm bezieht sich hinsichtlich der beruflichen Schulen zudem lediglich auf die in § 88 Absatz 2 SchG benannten, womit der duale Bereich nicht tangiert wird.

Soweit die Neuregelung des § 88 Absatz 4 Satz 2 SchG generell nicht für erforderlich erachtet wird (Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen) ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zu verweisen, die mit der vorgelegten Schulgesetzänderung umgesetzt werden soll.

Die Regelung der *Sachkostenzuschüsse für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft* wurde begrüßt oder ihr zugestimmt (Landeselternbeirat, Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg, BBW Beamtenbund Tarifunion), zugleich aber mit weiteren Forderungen verbunden (Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg).

Die vorgesehenen Bestimmungen für die *Deutsch-Französischen Grundschulen* wurden vereinzelt begrüßt (Landesschülerbeirat, Landeselternbeirat, Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg, BBW Beamtenbund Tarifunion).

Änderungen des Gesetzentwurfs erfolgten mit Ausnahme solcher redaktioneller Natur nach Abschluss des Anhörungsverfahrens lediglich für die Regelung zu den

Deutsch-Französischen Grundschulen. Dies betrifft die Anzahl der Schuljahre, die die Deutsch-Französische Grundschule umfassen darf. Diese können – anders als in der Anhörungsfassung vorgesehen – fünf, müssen aber mindestens vier Schuljahre umfassen. Konkretisierungen hierzu sollen zudem in der Rechtsverordnung möglich sein.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 SchG ist die Schule im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen.

Im demokratischen Rechtsstaat sind die wesentlichen Entscheidungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu treffen (vergleiche Artikel 23 Absatz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg [LV], Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz [GG]). Der Rückgriff auf die vorstehend zitierte sogenannte schulrechtliche Generalklausel des § 23 Absatz 2 Satz 1 SchG ist mithin nur dann zulässig, wenn die jeweilige Maßnahme ohne besondere Grundrechtsrelevanz ist oder mit ihr vorübergehend atypischen, nicht vorhersehbaren Konstellationen begegnet werden soll. Maßnahmen, mit denen auf regelmäßig wiederkehrende und im Wesentlichen gleich gelagerte Sachverhalte reagiert wird, sind auf spezielle Befugnisnormen zu stützen.

Mit der Ergänzung des § 23 Absatz 2 Satz 1 SchG wird ein Tatbestand zur Einziehung schulordnungswidrig mitgeführter oder verwendeter Sachen geschaffen. Materiell-rechtlich handelt es sich bei der Einziehung um ein Regelbeispiel für eine Einzelmaßnahme. Die Neuregelung enthält zugleich die Befugnis der Schule zum Erlass von Schulordnungsbestimmungen, mit denen die Schulordnungswidrigkeit des Mitführens oder Verwendens bestimmter Sachen festgelegt werden kann. Über die Schulordnung berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz (§ 45 Absatz 2 SchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3 Konferenzordnung des Kultusministeriums, § 47 Absatz 5 Nummer 1 SchG).

Für den Begriff der Sache gelangt § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Anwendung, womit nur körperliche Gegenstände erfasst werden. Das Mitsichführen liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler die Sache auf dem Schulgelände in einer Weise in seiner räumlichen Nähe hat, dass sie oder er sich ihrer jederzeit bedienen kann (so im strafrechtlichen Kontext Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. August 1982, 1 StR 416/82). Von einem Verwenden ist bei jedem – nicht notwendigerweise ordnungsgemäßen – Gebrauch auszugehen.

Die Einziehung umfasst die Befugnis, der Schülerin oder dem Schüler die tatsächliche Sachherrschaft an der Sache zu entziehen und als Weniger hierzu zunächst die Herausgabe der Sache zu verlangen. Sie hat damit realisierenden und nicht nur anordnenden Charakter. Mit dem Einbehalt der Sache wird diese vorübergehend verwahrt. Die §§ 688 ff. BGB sind für den jeweiligen Zeitraum des Einbehalts, soweit angezeigt und übertragbar, entsprechend anzuwenden.

Am Ende des vorübergehenden Einbehalts ist die Sache an die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten oder – falls die tatsächliche Gewalt über die Sache durch die Schülerin oder den Schüler widerrechtlich erlangt worden ist – an den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Sache zu übergeben.

Dies ergibt sich aus dem Zweck der Einziehung, also was nach den Umständen des Einzelfalls zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich und angemessen ist. Insbesondere hat aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in leichten Fällen wie etwa bei nur geringfügigen oder kurzfristigen Verstößen gegen die Schulordnung eine Rückgabe an die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler selbst zu erfolgen.

Die Beteiligung weiterer Behörden wie insbesondere die oberen Schulaufsichtsbehörden oder die Strafverfolgungsbehörden bleibt unberührt und erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beispielsweise bei besonderer rechtlicher Komplexität des jeweiligen Sachverhalts oder bei etwaiger Strafrechtsrelevanz.

Die Maßnahmen der Einziehung und des sich anschließenden Einbehalts führen zu einem Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft an der Sache auf das Lehrpersonal. Je nach Sachverhaltsgestaltung wird in das Eigentum eingegriffen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG) und können Eingriffe in die Religions- und Glaubensfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG), die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1. Fall GG) sowie die allgemeine Handlungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler (Artikel 2 Absatz 1 GG) vorliegen. Auch das elterliche Erziehungsrecht kann eingeschränkt werden (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG). Die Ermächtigungsgrundlage für Einziehung und Einbehalt findet ihren Grund jedoch in den staatlichen Befugnissen im Schulwesen (Artikel 7 Absatz 1 GG). Sie ist zur Wahrung des Schulfriedens (vergleiche § 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 SchG und auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. November 2011, 6 C 20/10) und damit letztlich zur Gewährleistung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich.

Der Vorschrift kommt eine rein präventive Funktion zu, als die fortgesetzte Verletzung der Schulordnung für die Zukunft unterbunden werden soll. Repressive Maßnahmen sind in diesen Fällen nach Maßgabe des § 90 SchG zu ergreifen.

Zu Nummer 2

Grundschulen haben gemäß § 25 Absatz 1 SchG einen Schulbezirk. Mit der Änderung in § 76 Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass Schulpflichtige, die eine Deutsch-Französische Grundschule besuchen wollen, nicht verpflichtet sind, die Grundschule zu besuchen, in deren Bezirk sie wohnen.

Mit der Änderung werden auch die Tatbestände des § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SchG, die die Schulaufsichtsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ermächtigen, Abweichungen von der Pflicht zum Besuch der Schulen im Schulbezirk zuzulassen oder anzuordnen, erweitert und ergänzt. Für den bisher schon bestehenden Abweichungstatbestand der Bildung annähernd gleich großer Klassen ist der Bezugspunkt konkretisiert worden. Abzustellen ist nunmehr auf den jeweiligen Schulaufsichtsbezirk. Zudem ist der Tatbestand um weitere mögliche Organisationsformen des Unterrichts ergänzt worden.

Erweiternd ist ein Tatbestand geschaffen worden, wonach zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse sowie zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk Abweichungen durch die Schulaufsichtsbehörde zugelassen oder angeordnet werden können.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 3

Nach der bisherigen Fassung des § 88 Absatz 4 Satz 2 SchG besteht ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin bzw. dem Schüler zumut-

bar ist. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und der Schülerin beziehungsweise dem Schüler zumutbar ist.

Mit der Gesetzänderung wird der Regelungsbedarf umgesetzt, der sich seit der letztmaligen Anpassung der Norm ergeben hat. Zugleich erfolgt eine redaktionelle Änderung zwecks besserer Lesbarkeit der Rechtsvorschrift.

Der bereits bestehende Zuweisungstatbestand zur Bildung annähernd gleich großer Klassen wird um die weiteren Organisationsformen des Unterrichts, wie sie zwischenzeitlich im Schulgesetz Ausdruck gefunden haben, ergänzt. Gemäß § 8 a Absatz 1 Satz 2 SchG entspricht die Gemeinschaftsschule den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierte Unterrichtsformen. An dieser Schularart werden nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen gebildet (§ 8 a Absatz 1 Satz 3 SchG). Die Realschule kennt den Unterricht in Gruppen oder Klassen (§ 7 Absatz 4 Satz 2 SchG).

Daneben wird für diesen Zuweisungstatbestand der Bezugspunkt konkretisiert und auf den jeweiligen Schulaufsichtsbezirk abgestellt, in welchem erforderlichenfalls annähernd gleich große Klassen, Gruppen oder Lerngruppen von Schulen desselben Schultyps gebildet werden sollen. Im Ergebnis wird damit eine Annäherung der Klassen-, Gruppen- und Lerngruppengrößen im gesamten Schulaufsichtsbezirk bewirkt. Im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk wird bei der Zuweisungsmaßnahme auf diese durchschnittliche Klassen-, Gruppen- oder Lerngruppengröße abgestellt (Durchschnittsgröße im Schulaufsichtsbezirk). Hieran hat sich die annähernd gleiche Größe der einzelnen Klasse oder dergleichen nach der Zuweisungsmaßnahme auszurichten.

Die annähernd gleiche Größe ist in quantitativer Hinsicht nicht beziffert worden. Eine identische, also „gleiche“ Größe ist jedoch nicht verlangt. Umgekehrt reicht die Annäherung der Größen für sich genommen allerdings ebenfalls nicht aus.

Für das Zuweisungsmerkmal der Erschöpfung der Aufnahmekapazität erfolgt eine Klarstellung durch die Bezugnahme auf die jeweils betroffene Schule. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit den Beschlüssen im Dezember 2017 an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten (siehe nur Beschluss vom 5. Dezember 2017, 9 S 2202/17) und das Tatbestandsmerkmal der erschöpften Aufnahmekapazität erneut materiell bestimmt. Danach ist für die Annahme einer Kapazitätserschöpfung erforderlich, dass „es bei weiteren Aufnahmen zu unerträglichen Zuständen käme und ein geordneter Unterricht aus Personal- oder Raumgründen nicht mehr möglich wäre“ (vergleiche auch schon Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. September 2009, 9 S 1950/09). Maßgeblich sind damit die konkreten Verhältnisse vor Ort. Nach diesen bestimmt sich die absolute Höchstgrenze für die Aufnahme. Eine Zuweisung an eine andere Schule kommt danach in Betracht, wenn durch die zusätzliche Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern diese Höchstgrenze überschritten würde. Bei diesem Tatbestandsmerkmal kann auch nach Schaffung des weiteren Zuweisungstatbestands der Nummer 3, welcher in erster Linie die Schonung personeller Ressourcen bezweckt, weiterhin auf die personellen Kapazitäten vor Ort abgestellt werden.

Mit der Gesetzänderung wird ein weiteres Zuweisungsmerkmal aufgenommen. Die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule desselben Schultyps ist nunmehr auch möglich zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule desselben Schultyps oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen an Schulen desselben Schultyps im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk. In Abweichung zur bisherigen Rechtslage ist nicht mehr erforderlich, dass hierfür die Voraussetzungen eines anderen Zuweisungstatbestands gegeben sein müssen (vergleiche dazu noch Verwaltungsgerichtshof Baden-Würt-

temberg, Beschluss vom 5. Dezember 2017, 9 S 2202/17). Der Gedanke der Ressourcenschonung bleibt jedoch auch für die beiden anderen Tatbestände der Nummern 1 und 2 weiterhin zulässiger Anlass von Zuweisungsmaßnahmen.

Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden haben die Vorgaben des Organisationserlasses, insbesondere zum Klassenteiler, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist die Gewährleistung einer bedarfsgerechten, vergleichbaren und transparenten Zuweisung der Lehrkräfte (vergleiche nur für das Schuljahr 2018/2019 die Verwaltungsvorschrift vom 8. März 2018, Az.: 21-6740.3/1333). Für die Gemeinschaftsschule folgt dies auch bereits aus § 3 Absatz 1 Satz 2 Gemeinschaftsschulverordnung.

Zuweisungsentscheidungen der Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens der auf der Grundschule aufbauenden Schularten bedingen Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) sowie in die Grundrechte des Kindes, die Ausbildungsstätte frei wählen zu können (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG) und das Recht auf die der eigenen Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung (Artikel 11 Absatz 1 LV). Die der konkreten Zuweisungsentscheidung zugrunde liegende neu geschaffene Ermächtigungsnorm, die auf abstrakt-genereller Ebene verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein muss, stützt sich auf das umfassende staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen (Artikel 7 Absatz 1 GG), das insbesondere Planung und Ordnung des gesamten Schulwesens umfasst (vergleiche § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SchG). Die Regelung, die auch weiterhin als sogenannte Koppelungsvorschrift gestaltet ist, also bereits auf der Ebene des Tatbestandes die jeweiligen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen lässt, ist aufgrund des Verbots der Zuweisung an Schulen anderen Schultyps, des Erforderlichkeitsgrundsatzes und der Grenze der Zumutbarkeit verhältnismäßig. Die Neuregelung trägt auch den aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg abzuleitenden Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung), da durch die geänderte Rechtsgrundlage die zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden effizienter verteilt werden können.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage muss die Zuweisungsmaßnahme für die Schülerin oder den Schüler aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch weiterhin zumutbar sein.

Nummer 4

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. Juli 2017 (12 S 468/15) haben private Sonderberufsschulen und private Sonderberufsfachschulen, das heißt Berufs- und Berufsfachschulen mit genehmigten, an Förderungsschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichteten Bildungsgängen, Anspruch auf einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Der bisherige Wortlaut des § 106 SchG verweist auf die Höhe des Sachkostenbeitrags für ein entsprechendes öffentliches SBBZ. Daraus folgt aber, dass nach dem bisherigen Wortlaut in den Fällen, in denen es keine öffentlichen SBBZ gibt, der Verweis auf die Sachkosten für ein entsprechendes öffentliches SBBZ ins Leere läuft, da ein Sachkostenbeitrag für ein öffentliches SBBZ nicht festgestellt werden könnte. Das führte in der Vergangenheit zu einer Gewährung der (niedrigeren) Zuschussätze für Berufs- beziehungsweise Berufsfachschulen. Dies kann nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht aufrechterhalten werden. Um sicherzustellen, dass unabhängig von der Existenz entsprechender öffentlicher SBBZ Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen den für den jeweils angebotenen Bildungsgang entsprechenden Sachkostenbeitrag erhalten, ist in § 106 SchG das Erfordernis entsprechender SBBZ zu streichen. Vielmehr soll künftig ein Zuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für ein öffentliches SBBZ mit entsprechendem Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG gewährt werden.

Nummer 5

Die Errichtung der Deutsch-Französischen Grundschulen in Freiburg im Breisgau und in Stuttgart-Sillenbuch erfolgte in den Jahren 1992 beziehungsweise 1998 auf der Grundlage von gemeinsamen Abkommen („Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der Agence pour l’enseignement français à l’étranger“ beziehungsweise „Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart und der Agence pour l’enseignement français à l’étranger“).

Deutsch-Französische Grundschulen sind Grundschulen im Sinne des § 5 SchG. Grundsätzlich finden die für die sonstigen Grundschulen geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit keine besonderen Regelungen für Deutsch-Französische Grundschulen eingreifen. Die Aufgabe der Deutsch-Französischen Schulen richtet sich darauf, Schülerinnen und Schüler zum Besuch der weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg beziehungsweise der Bundesrepublik und des französischen Schulsystems zu befähigen. Die Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass der Unterricht von Lehrkräften erteilt werden kann, die im Dienst der Französischen Republik stehen und der Schulaufsicht der französischen Behörden unterliegen. Die stellvertretende Schulleiterin beziehungsweise der stellvertretende Schulleiter wird von der Französischen Republik vorgeschlagen und bestellt.

Absatz 2 benennt die beiden Deutsch-Französischen Grundschulen in Freiburg im Breisgau und in Stuttgart-Sillenbuch. In Abweichung zu § 5 Absatz 1 Satz 5 können die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg und die französische Abteilung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch fünf Schuljahre umfassen. Die Dauer von fünf Schuljahren entspricht der Struktur des französischen Unterrichtswesens und den Bestimmungen der oben genannten Abkommen:

Cours préparatoire (CP)	–	Klassenstufe 1
Cours élémentaire (CE1)	–	Klassenstufe 2
Cours élémentaire (CE2)	–	Klassenstufe 3
Cours moyen 1 (CM1)	–	Klassenstufe 4
Cours moyen 2 (CM2)	–	Klassenstufe 5.

Die Grundschule beziehungsweise die französische Abteilung der Schule gliedert sich in die Elementarstufe (Erwerb von Grundfertigkeiten), die die Kurse CP/CE1 umfasst, und in die Aufbaustufe (Vertiefung der Grundfertigkeiten), die die Kurse CE2/CM1/CM2 abdeckt.

Absatz 3 ermächtigt das Kultusministerium, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen für die Deutsch-Französischen Grundschulen zu erlassen. Konkretisierungen zur Anzahl der Schuljahre sollen durch Rechtsverordnung ebenfalls möglich sein.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut

Zu Artikel 1

Landesschulbeirat Baden-Württemberg (LSB)

In der 13. LSB-Sitzung am 8. November 2018 befasste sich der LSB unter TOP 4 mit Anhörungsverfahren zur Änderung des Schulgesetzes. Herr [...] stand dem Gremium Rede und Antwort.

Die Diskussion ergab einen Antrag zu Antrag zu § 88 Absatz 4 SchG:

Satz 2 soll wie folgt ergänzt werden:

... die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps und eines vergleichbaren Profils zuweisen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Abstimmung über die Vorlage Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes:

Der Landesschulbeirat nimmt die Änderung vorbehaltlich des Antrags zu § 88 Absatz 4 SchG zur Kenntnis.

Der LSB begrüßt die Präzisierung in einzelnen Punkten, äußert jedoch zugleich die Befürchtung, dass die Schulaufsicht noch stärker als bisher die Ressourcenfrage über pädagogische Erwägungen stellt.

Einstimmig angenommen.

Landesschülerbeirat (LSBR)

Das Gremium begrüßt grundsätzlich die Präzisierung des Tatbestandes im § 23 SchulG. Die dadurch einhergehende Rechtssicherheit für die Schülerinnen und Schüler bewertet der LSBR grundsätzlich als positiv. Jedoch fordert der LSBR dazu auf, die mögliche Einzugszeit der von den Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführten oder verwendeten Sachen auf sieben Tage zu begrenzen.

Darüber hinaus fordert der LSBR eine Sonderregelung für elektronische Kommunikationsmittel, die für das Bestehen des Alltags der Schülerinnen und Schüler eine substantielle Rolle einnehmen, dazu gehören beispielsweise ihre Mobiltelefone oder Laptops.

Diese sollen zwar von der Schule eingezogen werden können, jedoch am Ende des Schultags wieder in den Besitz des Eigentümers gelangen. Über bestimmte Härtefallregelungen, wie beispielsweise wiederholter Einzug von Sachen eines bestimmten Schülers oder einer bestimmten Schülerin, sollte den Schulen jedoch nach Meinung des LSBR die Möglichkeit zur individuellen Regelfindung gewährt werden.

Bezüglich der Änderung des § 88 SchulG fordert der Landesschülerbeirat nicht lediglich den Schultyp zu berücksichtigen, sondern ebenso das Schulprofil der betroffenen Schule. Dieses sollte bei der Umverteilung der Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 88 SchulG aufrechterhalten werden, sodass der Schüler oder die Schülerin weiterhin sein beziehungsweise ihr gewünschtes Profil belegen kann.

Erfreut ist der LSBR über die positive Entwicklung des Schulversuchs der Deutsch-Französischen Grundschulen und begrüßt dementsprechend die Gesetzesänderung durch das Hinzufügen des § 107 a SchulG ausdrücklich.

Die Paragraphen 76 und 106 werden vom Gremium zur Kenntnis genommen.

Landeselternbeirat (LEB)

Der Landeselternbeirat stimmt den vorgestellten Änderungen zu.

Im Einzelnen:

§ 23 Rechtsstellung der Schule

Hier wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Schule geschaffen. Es soll geregelt werden, dass Sachen, die von SchülerInnen schulordnungswidrig mitgeführt oder verwendet werden, eingezogen werden können.

Der LEB stimmt dieser Änderung zu, verweist aber ausdrücklich darauf hin, dass diese Maßnahmen präventiven Charakter haben und keinesfalls als Strafmaßnahmen oder Disziplinierungsmaßnahmen eingesetzt werden dürfen.

§ 76 Schulbesuchspflicht/§ 88 Wahl des Bildungswegs

Der LEB stimmt der Änderung grundsätzlich zu. Eine Einschränkung ist dem LEB dabei aber bei § 84 Abs. 4 sehr wichtig. Dort steht: „Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist;“

Die Frage der Zumutbarkeit ist aus Sicht des LEB nicht ausreichend geklärt. Der unbestimmte Rechtsbegriff „zumutbar“ wurde wohl bewusst gewählt, um Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Allerdings sieht der LEB doch die Notwendigkeit, hier äußere Grenzen zu formulieren. Denn die Verwaltungspraxis zeigt, dass es Fälle gibt, in denen der Begriff der Zumutbarkeit unzumutbar weit gefasst wird. Der LEB wird sich im Bundeselternrat darüber informieren, wie dies in anderen Bundesländern geregelt ist.

§ 106 Zuschüsse zu den Sachkosten der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft

Der LEB begrüßt die Vereinheitlichung und Gleichstellung der Schulen in privater Trägerschaft.

Der LEB stimmt dieser Änderung zu.

§ 107 a, Deutsch-Französische Grundschulen

Der LEB begrüßt die Überführung des Schulversuchs in die gesetzlich verankerte Version.

Abschließend ist es dem LEB wichtig, positiv zu erwähnen, dass bei der Anhörung zu diesen Änderungen des Schulgesetzes zusätzlich zur Neufassung der betroffenen Paragraphen des Schulgesetzes eine Synopse zur Verfügung gestellt wurde, was die Arbeit des LEB deutlich erleichterte.

Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beim Kultusministerium (GHWRGS)

Der Hauptpersonalrat GHWRGS bedankt sich ausdrücklich dafür, dass die beabsichtigten Änderungen auch in einer Synopse „alt-neu“ zur Verfügung gestellt wurden. Dies erleichterte die Beratung und Beschlussfassung außerordentlich.

Der Hauptpersonalrat begrüßt die beabsichtigte Änderung und Präzisierung im § 23 Absatz 2 SchG. Diese ist zur Klarstellung für die Schulen, aber auch für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten von zentraler Bedeutung.

Die Ergänzung im § 76 SchG, abgesehen von der Deutsch-Französischen Grundschule, sind zumindest für die Schulen der Sekundarstufe eine gesetzliche Regelung für die schon bestehende Praxis.

Nachdem die Grundschulen ausdrücklich nicht in die regionale Schulentwicklung einbezogen wurden und werden sollen, ist der Hauptpersonalrat GHWRGS etwas verwundert, dass die Grundschulen von der Regelung in Ziffer 2 nicht ausgenommen werden. Mit der jetzigen Regelung in § 76 Absatz 1 Ziffer 2 und § 88 Absatz 4 kann nach der Gesetzesformulierung wohl auch eine Lenkung der Schülerströme in der Grundschule trotz des Schulbezirks für Grundschulen erfolgen. Der Hauptpersonalrat GHWRGS bittet um Mitteilung, ob dies beabsichtigt ist.

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (HPR BS)

Der HPR BS hält die Änderung des § 88 Abs. 4 SchG für nicht erforderlich.

Begründung:

Die bestehenden Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Regionalen Schulentwicklung und der bereits jetzt durchgeführten Klassenlenkung halten wir für ausreichend. Die Klassenbildung ist in Beruflichen Vollzeitschularten ohnehin gedeckelt. Das Ziel einer wohnortnahen Beschulung sollte weiterhin erhalten bleiben.

Wir bitten um die Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 88 Abs. 4 Schulgesetz.

Landkreistag Baden-Württemberg

Allgemeines

Die Beweggründe des Änderungsgesetzes sind grundsätzlich nachvollziehbar, insbesondere das Ziel der Stärkung des Bildungsauftrags. Dennoch stehen wir der vorgesehenen Gesetzesanpassung skeptisch gegenüber. Dies hängt insbesondere mit den in § 88 vorgenommenen Änderungen zusammen, die aus unserer Sicht besonders einschneidende und unerwünschte Wirkungen haben können. Weiterhin würden wir kleinere Änderungen in § 23 für sinnvoll erachten.

Zu § 23 Abs. 2 und 3

In § 23 zur Rechtsstellung der Schule wird in Abs. 2 geregelt, dass zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben von Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen eingezogen werden können. Unserer Erachtens ist es innere Schulangelegenheit, die eingezogenen Gegenstände bis zu deren Herausgabe sicher zu verwahren.

§ 23 Abs. 3 regelt, dass die Schule, soweit sie auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, als untere Sonderbehörde des Landes handelt. Wie weisen hierbei vorsorglich darauf hin, dass die Schulsekretärinnen und -sekretäre, die im Anstellungsverhältnis des Schulträgers stehen, für die Schulverwaltung und damit für das Land keine Verwaltungsakte erlassen können.

Zu § 88 Abs. 4

Dieser Absatz regelt, dass die Schulaufsichtsbehörde Schüler, sofern zumutbar, einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen kann, um die Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder die Bildung zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulbezirk zu vermeiden. Dadurch könnten etwa Klassenteilungen mittels Umverteilung einzelner Schüler verhindert werden, obwohl dies nach dem Organisationserlass zulässig wäre. Diese Priorisierung zugunsten der Ressourceneinsparungen und zulasten der Unterrichtsqualität ist abzulehnen.

Weiterhin wirkt sich diese Regelung gerade für den dualen Bereich besonders gravierend aus. Ausbildungsbetriebe sind es gewohnt, dass ihre Auszubildenden bestimmte Schulen in den jeweiligen Landkreisen besuchen und dort auch gemeinsam unterrichtet werden können. Eine Schülerumverteilung durch das Regierungspräsidium könnte dazu führen, dass etwa Schüler desselben Ausbildungsbetriebs verschiedenen Schulen zugeordnet werden, was einen höheren Aufwand für Betrieb und Auszubildende bedeuten würde. Dies könnte mittelbar auch die Be-

reitschaft der Betriebe mindern, Ausbildungsplätze anzubieten, was unserem Dafürhalten nach in jedem Fall vermieden werden sollte.

Auch ist zu berücksichtigen, dass sehr viele Schüler ihre Schulwahl in besonderer Weise von ihrem Wohnort abhängig machen. Eine Umverteilung zu einer anderen Schule mit gleichem Bildungsangebot könnte zu erheblich längeren Schulwegen führen, was im Einzelfall im Hinblick auf die Zumutbarkeit geprüft werden müsste.

Schließlich würde es auch – an den Landkreisen vorbei – zu kreisübergreifenden Umverteilungen kommen, was bezogen auf die jeweiligen Schülerzahlen zu Verwerfungen führen könnte. Damit wären langfristig unerwünschte Entwicklungen verbunden.

In der jetzigen Form ist die Gesetzänderung mit den Regelungen in § 88 daher aus unserer Sicht nicht zu befürworten.

Wir bitten, unsere Anmerkungen entsprechend zu berücksichtigen.

Realschullehrerverband Baden-Württemberg (RLV BW)

Der RLV BW dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im SchG.

Im Namen unseres Verbandes nehme ich wie folgt Stellung: Wir haben keine Einwände gegen die geplanten Änderungen, die geplanten Änderungen bei § 23 SchG begrüßen wir sogar sehr!

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS)

Relevant für die Schulen in freier Trägerschaft ist im Kontext der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg einzig die Änderung des § 106 auf der Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes. Die AGFS begrüßt ausdrücklich diese Änderung, die die wertvolle Arbeit der Sonderberufsschulen und Sonderberufsfachschulen in freier Trägerschaft im Sachkostenbereich auf eine gerechte und angemessene Basis stellt. Die bisher angewendete Regelung einer Bezuschussung in der Höhe der Berufs- bzw. der Berufsfachschulen stellte eine klare Verletzung des Sinns und Gehalts von Inklusion dar und konnte leider erst im Rechtsstreit korrigiert werden. Bestehen bleibt in diesem Kontext die Forderung der AGFS, die Sonderberufsschulen und Sonderberufsfachschulen als SBBZ anzuerkennen.

Die AGFS weist in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf weitere seit Jahren monierte Schieflagen im Bereich der Finanzierung von Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft hin – beispielsweise die Nichtgewährung von „Kopfsätzen“ für Kinder in inklusiven Settings an Schulen in freier Trägerschaft.

Zu den weiteren Punkten der Gesetzesänderung sieht die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg von der Erstellung einer Stellungnahme ab. Wir freuen uns darauf, bei weiteren Entwicklungen wieder von Ihnen zu hören.

Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg (VBE)

Zu § 23 (2):

Der VBE begrüßt die ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit des Einzugs durch die Schule. Diese schafft ein hohes Maß an rechtlicher Sicherheit für die Schulen und vor allem für die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen. Die Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung des Schulbetriebes ist ein hohes Gut, das mit allen rechtlichen Möglichkeiten geschützt werden muss.

Zu § 76 (2):

Die intendierten Änderungen sind aus Sicht des VBE logisch und konsequent und dienen zur Stärkung der Schulaufsicht. Auch sie schafft ein höheres Maß an rechtlicher Sicherheit bei der Lenkung von Schülerinnen und Schüler.

Zu § 88 (4):

Die geplante Änderung unterstützt die lenkende Funktion der Schulaufsicht in einem hohen Maß und ist aus Sicht des VBE deshalb zu begrüßen.

Zu § 106:

Der VBE stimmt dem Grundgedanken der Entwurfsfassung grundsätzlich zu, da sie eine Sicherstellung des Sachkostenbeitrags für die privaten Berufsoberschulen garantiert. Unklar ist jedoch, was in § 88 Absatz 4, Satz 2 unter „zumutbar“ konkret zu verstehen ist. Dies kann sich einerseits auf die Entfernung beziehen, andererseits wird dem Schüler/der Schülerin unter Umständen zugemutet, dass sie sich von ihren vertrauten Mitschülerinnen und Mitschülern verabschieden muss und damit ihren Freundeskreis verliert. Kosten, die dadurch für die Eltern entstehen könnten (Fahrkarte) finden ebenfalls keine Berücksichtigung.

Der VBE bittet um Nachbesserung des § 88 Absatz 4.

Zu § 107 a:

Zu befürworten, trägt sie doch der Deutsch-Französischen Partnerschaft und dem europäischen Gedanken Rechnung. Was bisher im Schulversuch lief, erfährt nun eine gesetzliche Verankerung.

Für die Berücksichtigung seines Anliegens beim weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit bedankt sich der VBE Baden-Württemberg.

BBW Beamtenbund Tarifunion

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seiner in der Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) organisierten Lehrerverbände begrüßen wir das Ziel, den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Ausgestaltung der Regelungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu stärken.

Im Übrigen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 23 Abs. 2 S. 1:

Wir begrüßen die ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit des Einzugs durch die Schule. Diese schafft ein hohes Maß an rechtlicher Sicherheit für die Schulen und vor allem für die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen. Die Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung des Schulbetriebes ist ein hohes Gut, das mit allen rechtlichen Möglichkeiten geschützt werden muss.

Zu § 76 Abs. 2:

Die intendierten Änderungen sind aus Sicht des BBW logisch und konsequent und dienen der Stärkung der Schulaufsicht. Auch schaffen sie ein höheres Maß an rechtlicher Sicherheit bei der Lenkung von Schülerinnen und Schülern.

Zu § 88 Abs. 4 S. 2:

Die geplante Änderung unterstützt die lenkende Funktion der Schulaufsicht in einem hohen Maß und ist aus unserer Sicht deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bitten wir bei Art. 1 Nr. 3 (§ 88 Abs. 4 S. 2) den ersten Halbsatz wie folgt zu ergänzen: „Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps mit derselben Sprachreihenfolge möglich und dem Schüler zumutbar ist“. Die Wahl der Fremdsprachenreihenfolge ist ein hohes erzieherisches Gut.

Unklar ist jedoch, was unter „zumutbar“ konkret zu verstehen ist. Dies kann sich einerseits auf die Entfernung beziehen, andererseits wird der Schülerin/dem Schüler unter Umständen zugemutet, dass sie/er sich von ihren/seinen vertrauten Mitschülerinnen und Mitschülern verabschieden muss und damit ihren/seinen Freundeskreis verliert. Kosten, die dadurch den Eltern entstehen können, beispielsweise für Fahrkarten, finden ebenfalls keine Berücksichtigung. Wir bitten insoweit um Konkretisierung.

Zu § 106:

Der BBW stimmt dem Grundgedanken der Entwurfsfassung grundsätzlich zu, da sie eine Sicherstellung des Sachkostenbeitrags für die privaten Berufserschulen garantiert.

Zu § 107 a:

Der BBW begrüßt diese Regelung, trägt sie doch der Deutsch-Französischen Partnerschaft und Freundschaft und dem europäischen Gedanken Rechnung. Was sich bisher im Schulversuch bewährt hat, erfährt nun eine gesetzliche Verankerung.

Wie bitten Sie, unsere Anmerkungen aufzugreifen und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Evangelischer Oberkirchenrat

Das Kultusministerium hat den Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Möglichkeit gegeben, im Zuge der Durchführung des Anhörungsverfahrens zur „Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg“ Stellung zu nehmen.

Die Interkonfessionelle Schulreferentenkonferenz (Interko), in der die Schuldirektorinnen und -direktoren der Landeskirchen und Diözesen zusammenarbeiten, dankt Ihnen für die Anfrage und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Von Seiten der Interko bestehen keine Einwände und keine Notwendigkeit für eine inhaltsbezogene Stellungnahme.

Zu Artikel 2

Keine.